

**Anfrage der Abgeordneten Mag. (FH) Sabine Scheffknecht  
und Mag. Martina Pointner, NEOS**

Herrn  
Landesrat Ing. Erich Schwärzler  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 6.5.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:  
Allfällige Verletzung der Aufsichtspflicht sowie allfällige Verletzung des  
§ 109 Flurverfassungsgesetz durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz –  
Was hat es mit der Agrarbezirksbehörde auf sich?**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Von laut eigenen Angaben höchstpersönlich betroffenen Mitgliedern der „Agrargemeinschaft Alpinteressentschaft Alpe Weißenbach“ wurden wir darüber informiert, dass sie sich durch gewisse, angeblich satzungswidrige Vorgänge im Rahmen der Verwaltung dieser Gemeinschaft sowie vor allem durch das „Tolerieren“ dieser angeblich satzungswidrigen Umstände durch die zuständige Agrarbezirksbehörde (ABB) geschädigt fühlen.

Laut eigenen Angaben haben diese Gemeinschaftsmitglieder sowohl an Sie, sehr geehrter Herr Landesrat, als auch an die für die genannte Agrargemeinschaft offenbar zuständige Agrarbezirksbehörde Bregenz in dieser Angelegenheit diverse Beschwerdeschreiben gerichtet und inzwischen auch noch die Landesvolksanwältin gebeten, die gegenüber der Agrarbezirksbehörde Bregenz erhobenen Vorwürfe zu prüfen.

Nach uns vorliegenden Informationen ist inzwischen in der Sache über eines der beschwerdeführenden Gemeinschaftsmitglieder per so genanntem Straferkenntnis der Agrarbezirksbehörde Bregenz eine Strafe gemäß § 109 Flurverfassungsgesetz verhängt worden. In der Begründung des Strafbescheides wurde dazu von der ABB unter Hinweis auf § 109 Flurverfassungsgesetz ihre eigene Strafkompetenz behauptet, während der eben genannte Paragraph die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Strafbehörde benennt.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

# Anfrage

1. Stimmt es, dass Sie von einem Mitglied der genannten Agrargemeinschaft bzw. dessen Vertretung in obigem Sinne angeschrieben wurden; falls ja, was haben Sie in dieser Angelegenheit bis jetzt veranlasst und was werden Sie noch veranlassen?
2. Stimmt es, dass von der genannten Agrargemeinschaft verschiedene Satzungsversionen mit in wesentlichen Punkten abweichendem Inhalt jeweils mit offiziellem Beglaubigungsvermerk der ABB zeitgleich in Umlauf waren? Wenn ja, wie kann es das geben, wie ist dies rechtlich zu werten und was hat die darüber anscheinend informierte Agrarbezirksbehörde diesbezüglich rechtlich bzw. behördlich veranlasst?
3. Stimmt es, dass die ABB gegen ein beschwerdeführendes Mitglied der Agrargemeinschaft eine Strafe gemäß § 109 Flurverfassungsgesetz verhängt hat? Wenn ja, ist die ABB Ihrer Meinung nach dazu berechtigt?
4. Was genau sind die Aufgaben der ABB – insbesondere in Abgrenzung zu den Bezirkshauptmannschaften, zur Landwirtschaftskammer und zur Abteilung Va Landwirtschaft des Landes?
5. Könnten diese Aufgaben nicht von einer (oder ggf. mehreren) der unter Punkt 4 genannten Institutionen wahrgenommen werden?
6. Worauf stützen sich die zwischen den unter Punkt 4 genannten Institutionen und der ABB allenfalls gegebenen „Doppelgleisigkeiten“ rechtlich?
7. Entsprechen diese allenfalls gegebenen „Doppelgleisigkeiten“ aus Ihrer Sicht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?
8. Wer ist politisch direkt verantwortlich für die ABB?
9. Wie viele Mitarbeiter sind bei der ABB beschäftigt (in Vollzeitäquivalenten) und wie hoch sind die Personalkosten, die dadurch jährlich entstehen?
10. Wie hoch sind die sonstigen Verwaltungskosten, die durch die ABB anfallen?
11. Gibt es ein Organigramm der ABB? Wenn ja, bitten wir um Anführung desselben.

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

LAbg. Mag. Martina Pointner

Bregenz, am 27. Mai 2015

Frau LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht und  
Frau Mag. Martina Pointner  
Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg  
Landhaus  
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Allfällige Verletzung der Aufsichtspflicht sowie allfällige Verletzung des § 109  
Flurverfassungsgesetz durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz – Was hat es mit der  
Agrarbezirksbehörde auf sich?  
Bezug: Ihre Anfrage vom 6. Mai 2015, Zl. 29.01.085  
Anlage: Organigramm Agrarbezirksbehörde Bregenz

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Scheffknecht, sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Pointner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich  
wie folgt Stellung:

- 1. Stimmt es, dass Sie von einem Mitglied der genannten Agrargemeinschaft bzw. dessen Vertretung in obigem Sinne angeschrieben wurden; falls ja, was haben Sie in dieser Angelegenheit bis jetzt veranlasst und was werden Sie noch veranlassen?**
- 2. Stimmt es, dass von der genannten Agrargemeinschaft verschiedene Satzungsversionen mit in wesentlichen Punkten abweichendem Inhalt jeweils mit offiziellem Beglaubigungsvermerk der ABB zeitgleich in Umlauf waren? Wenn ja, wie kann es das geben, wie ist dies rechtlich zu werten und was hat die darüber anscheinend informierte Agrarbezirksbehörde diesbezüglich rechtlich bzw. behördlich veranlasst?**

Ich bin mit dem erwähnten Mitglied der Agrargemeinschaft Alpinteressentschaft Weißenbach in ständigem Kontakt und hoffe, dass mit den Alpverantwortlichen noch eine Lösung für die Bewirtschaftung der Alpe gefunden werden kann. Die Alpe wurde in den letzten Jahren vom obgenannten Mitglied mit großem Einsatz nachhaltig bewirtschaftet.

Laut Mitteilung der Agrarbezirksbehörde Bregenz hat die Agrargemeinschaft Alpinteressentschaft Weißenbach zu der im Rahmen des Regulierungsbescheides vom 7.4.1975 genehmigten Satzung zwei Änderungsbeschlüsse gefasst. Einerseits durch den Beschluss in der a.o. Vollversammlung am 19.12.2007 und andererseits mit Beschluss in der ordentlichen Vollversammlung am 14.4.2011. Diese Änderungen sind mit Bescheiden der Agrarbezirksbehörde Bregenz genehmigt worden, die Bescheide sind rechtskräftig. Eine umfangreiche Prüfung darüber, welche Satzungsbestimmungen zum rechtskräftigen Bestand der Satzungen zählen, erfolgte im November 2014 auf Antrag eines Mitgliedes der Agrargemeinschaft Alpinteressentschaft Weißenbach. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde von der Agrarbezirksbehörde Bregenz schriftlich mitgeteilt und mit dem Antragsteller wurde Anfang des Jahres 2015 darüber ein sehr umfangreiches Gespräch geführt. Dieses Mitglied der Agrargemeinschaft hat dabei auf Befragung angegeben, dass durch verschiedene in Umlauf befindliche Fassungen der Satzung zwar Unsicherheiten entstanden sind, aber aus seiner Sicht niemandem ein Nachteil erwachsen oder gar ein Schaden zugefügt worden ist.

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz genehmigt Satzungen bzw. Satzungsänderungen mit Bescheid. Wenn ein Bescheid rechtskräftig geworden ist (nach dem Verstreichen der Beschwerdefrist ohne Eingabe einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht oder wenn der Bescheid vom Landesverwaltungsgericht bestätigt wird), wird auf rechtskräftigen Bescheiden eine Rechtskraftbestätigung mit folgendem Inhalt angebracht: „Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar seit <Datum>. Der Amtsvorstand im Auftrag“. Hier zeichnet der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin.

#### Zur Entwicklung:

In der a.o. Vollversammlung vom 19.12.2007 wurden eine Reihe von Satzungsänderungen beschlossen. Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 1.12.2008 wurden diese Änderungen nach zuvor wiederholten Gesprächen mit dem Ausschuss über die Satzungsänderungen genehmigt.

Bereits längere Zeit (ab dem Jahr 2006) vor der Beschlussfassung von Satzungsänderungen fanden wiederholt Gespräche mit dem Ausschuss der Agrargemeinschaft zu notwendigen Satzungsänderungen statt. Dazu wurden auch Mustervorlagen von der Agrarbezirksbehörde Bregenz verwendet. Auf Grund der Novelle des Flurverfassungsgesetzes in der § 33 Abs. 8 geändert wurde (LGBl.Nr. 2/1979), mussten jedenfalls Änderungen vorgenommen werden.

In die rechtskräftigen Satzungen sind dazu die in der Zukunft abzuändernden Satzungsinhalte im Entwurf eingearbeitet worden (z.B. im § 5 und § 17 etc.). Eine solche Entwurfsfassung von „konsolidierten“ Satzungen hat der Schriftführer per E-Mail am 13.3.2008 der Agrarbezirksbehörde Bregenz übermittelt. An dieser Fassung hatten Mitarbeiter der Agrarbezirksbehörde Bregenz weitergearbeitet.

Eine „konsolidierte Fassung“ von Satzungen, in die die Änderungen auf Grund des Beschlusses in der a.o. Vollversammlung vom 19.12.2007 eingearbeitet worden sind und darüber hinaus gesetzlich notwendige Anpassungen, ist laut Anmerkungen im elektronischen Akt (VOKIS) nicht mit dem Bescheid vom 1.12.2008 mitversendet worden, weil die Alpverwaltung noch weitere Wünsche für Satzungsänderungen geäußert hatte. Anlässlich einer Betriebsprüfung der Alpe Weißenbach im November 2011 wurde jedoch eine „konsolidierte Fassung“ an den Kassier versendet, die auf der ersten Seite eine Kopfzeile mit der Anmerkung „Anlage I zum Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 1.12.2008, Zahl: ABB-203.14.074/0002“ trägt. Diese Kopfzeile ist kein Genehmigungsvermerk. Über Anfrage hat der Kassier bestätigt, dass er eine Kopie dieser Fassung an ein Mitglied weitergeleitet habe.

**Keine dieser konsolidierten Fassungen sind jedoch je einer Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und daher auch nicht von der Agrarbezirksbehörde Bregenz genehmigt worden. Nur jene Textfassungen, die im Spruch des Genehmigungsbescheides der Agrarbezirksbehörde Bregenz enthalten sind, gelten und entfalten rechtliche Wirkungen. Mehrere Satzungsentwürfe sind jedoch über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen. Sie können daher auf keinen Fall dem rechtskräftigen Bestand der Satzung angehören.**

Mit der Angelegenheit, dass Satzungen in unterschiedlichen Fassungen im Umlauf sind, hat sich der Landesagarsenat im Erkenntnis vom 27.4.2011 ausführlich auseinandergesetzt. Danach sei im Jahr 2010 erstmals eine Gesamtfassung der Satzung vom Schriftführer verteilt worden. Es sei nicht bekannt gewesen, dass die Agrarbezirksbehörde Bregenz eine „konsolidierte Fassung“ der Satzung bereits am 4.11.2009 an den Kassier übermittelt habe. Der Schriftführer habe daher selber eine Gesamtfassung der Satzung verfasst und mit der Einladung zur außerordentlichen Vollversammlung am 9.03.2010 mitversendet. Dabei sei auf Grund eines technischen Fehlers eine frühere Version gesendet worden und dies sei mit der Versendung am 15.10.2010 korrigiert worden. Im Erkenntnis des Landesagarsenates vom 27.4.2011 heißt es: **„Der Umstand, dass durch den Schriftführer in pflichtbewusster Weise selbst eine konsolidierte Fassung der Satzung erstellt und in Umlauf gebracht wurde, ist unglücklich, jedoch letztlich nicht relevant.“**

Bedauerlicherweise ist nicht ausreichend klar zwischen Satzungsbestimmungen „im Entwurf“ und jenen, die bereits in Vollversammlungen beschlossen und durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz genehmigt worden sind, unterschieden worden.

**3. Stimmt es, dass die ABB gegen ein beschwerdeführendes Mitglied der Agrargemeinschaft eine Strafe gemäß § 109 Flurverfassungsgesetz verhängt hat? Wenn ja, ist die ABB Ihrer Meinung nach dazu berechtigt?**

Laut Information der Agrarbezirksbehörde Bregenz wurde die von einer Vertreterin eines Mitgliedes der Agrargemeinschaft beantragte Überprüfung der satzungskonformen Prozedur zur Verpachtung der Alpe im Detail untersucht. Gegenstand dieser Untersuchung durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz war, ob die Schritte zur

Verpachtung der Alpe an ein Mitglied und/oder an einen Pächter außerhalb der Agrargemeinschaft den Satzungen gemäß erfolgt sind. Festgestellt wurde, dass die in den Satzungen dafür vorgesehenen Schritte eingehalten wurden.

Von den Organen der Agrargemeinschaft Alpinteressentschaft Weißenbach wurde nach einer – in den Satzungen vorgesehenen – Beschlussfassung in der a.o. Vollversammlung am 22.1.2015 die öffentliche Ausschreibung der Verpachtung der Alpe Weißenbach im Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz vom 27.2.2015 veranlasst. Im Zuge der beantragten Überprüfung der statutenkonformen Vorgehensweise kam jedoch zu Tage, dass jenes Mitglied der Agrargemeinschaft, das eine Überprüfung beantragt hatte, im Gemeindeblatt für den Bezirk Bregenz am 7.3.2015 diese öffentliche Ausschreibung der Verpachtung widerrufen hat. Dieses Mitglied hat einerseits den Anordnungen der a.o. Vollversammlung zuwider gehandelt und andererseits sich eine Kompetenz angemaßt (die Vollziehung von Vollversammlungsbeschlüssen), die nur dem Alpausschuss und nicht einem einfachen Mitglied der Agrargemeinschaft zukommt. Auf Grund der Beurteilung des gegebenen Sachverhaltes hat daher das Mitglied der Agrargemeinschaft gegen die aus der Satzung entspringenden Pflichten verstoßen.

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat auf Grund der erwähnten Beurteilung des Sachverhaltes ein Straferkenntnis erlassen. In den Satzungen der Agrargemeinschaft Alpinteressentschaft Weißenbach steht: *„Wer den auf Grund dieser Satzung von den zuständigen Organen der Interessentschaft getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer als gewähltes Organ die ihm aus dieser Satzung und dem Flurverfassungsgesetz obliegenden Pflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbezirksbehörde nach § 109 FIVG bestraft“.*

Das ist jedoch leider irrtümlich erfolgt, weil seit dem 1.1.2014 diese Kompetenz bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft liegt. Für diesen bedauerlichen Irrtum haben sich die Mitarbeiter der Agrarbezirksbehörde Bregenz offiziell und persönlich beim Mitglied der Agrargemeinschaft entschuldigt. Die Entschuldigung wurde angenommen, das Straferkenntnis von der Agrarbezirksbehörde Bregenz aufgehoben.

- 4. Was genau sind die Aufgaben der ABB – insbesondere in Abgrenzung zu den Bezirkshauptmannschaften, zur Landwirtschaftskammer und zur Abteilung Va Landwirtschaft des Landes?**
- 6. Worauf stützen sich die zwischen den unter Punkt 4. genannten Institutionen und der ABB allenfalls gegebenen „Doppelgleisigkeiten“ rechtlich?**

Laut Auskunft der Agrarbezirksbehörde Bregenz sind deren Aufgaben in § 1 des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg wie folgt festgelegt:

#### § 1

- (1) Zur Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 des Bundesverfassungsgesetzes) wird für den Bereich des Landes Vorarlberg eine Agrarbezirksbehörde mit dem Amtssitz in Bregenz eingerichtet.
- (2) Die Landesregierung kann der Agrarbezirksbehörde auch andere, mit der Bodenreform nicht unmittelbar zusammenhängende Aufgaben landwirtschaftlichen Charakters zur Durchführung übertragen.

In § 2 der aktuellen Geschäftsordnung der Agrarbezirksbehörde Bregenz sind die Aufgaben im Detail aufgelistet wie folgt:

§ 2  
Aufgaben

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat folgende Aufgaben zu besorgen:

- (1) Die Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform in erster Instanz gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg. Die Angelegenheiten der Bodenreform sind im
  - a) Flurverfassungsgesetz,
  - b) Bäuerlichen Siedlungsgesetz,
  - c) Güter- und Seilwegesgesetz und im
  - d) Servitutenablösungsgesetzgeregelt.
- (2) Sonstige, durch Gesetz oder von der Landesregierung übertragene Aufgaben landwirtschaftlichen Charakters gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg.
  - a) Durch Gesetz übertragene/festgelegte Aufgaben:
    - Geschäftsführung der Grundverkehrs - Landeskommision
    - Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und Erlassung von Verordnungen nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
    - Geschäftsführung des Bäuerlichen Siedlungsfonds
    - Mitwirkung bei der Vollziehung des Raumplanungsgesetzes, Mitwirkung im Raumplanungsbeirat, Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren für die Änderung von Flächenwidmungsplänen.
  - b) Durch die Landesregierung übertragene Aufgaben sind:
    - Fachliche Beratung, technische Planung und Förderung des Ländlichen Wegenetzes
    - Landwirtschaftlicher Wasserbau (Be- und Entwässerungen, Rutschhangsanierungen)
    - Fachliche Beratung, Planung und fachlich/technische Abwicklung von Projekten zur Schwarzdeckenerneuerung auf Güterwegen im ganzjährig bewohnten Gebiet mit finanzieller Beteiligung von Gemeinden
    - Fachliche Beratung, technische Planung und Förderung der Alp- und Weideverbesserung
    - Fachliche Beratung und Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe
    - Förderung von landwirtschaftlichen Materialeilbahnen
    - Investitionsförderungen von Neu-, Zu-, und Umbauten landwirtschaftlicher Betriebe
    - Finanzielle Förderung von Projekten im Rahmen von Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren
    - Abwicklung von AI-Krediten
    - Beurteilung von Elementarschadensereignissen im Vermögen physischer und juristischer Personen, von Gemeinden und Abwicklung von Entschädigungen,

soweit nicht die Abteilungen Vc und VIId im Amt der Landesregierung dafür zuständig sind

- Förderung der Hubschrauberbergung verunfallter Tiere
- Gewährung von Sonderunterstützungen zur Erhaltung der Besiedelung in Berggebieten
- Gewährung von Prämien und Anerkennungsbeiträgen für Jugendliche auf Alpen
- Beratung und Mitwirkung bei der flächen- und tierbezogenen Förderung von Alpen gemäß Vertrag zwischen dem Amt der Landesregierung und der AMA
- Abwicklung der Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für Kleinsennereien und Alpen (Dienstnehmerbeitrag) durch das Land
- Besorgung der Aufgaben als schwerpunktverantwortliche Landesstelle für den Schwerpunkt 4 (Leader) des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- Bewilligungsstelle für Förderungen nach dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Leitung der bewilligenden Stelle gemäß Durchführungsbestimmungen des Amtes der Landesregierung
- Landwirtschaftliche Begutachtungen in verschiedenen Bewilligungsverfahren und in raumplanungsrechtlichen Angelegenheiten.

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz schließt jährlich eine Leistungsvereinbarung mit der Landesregierung ab und berichtet halbjährlich und in einem Jahresbericht an die Landesregierung.

Für die Erstellung der Leistungsvereinbarung und der Berichte sind die Aufgaben in 12 Kernleistungen gegliedert. Zur Feststellung wie viel Personalressourcen für die jeweilige Kernleistung eingesetzt werden und wie hoch die Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Wert sind, ist in der Agrarbezirksbehörde Bregenz eine kernleistungsbezogene Zeiterfassung eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfassen die Zeiten.

Aus der Darstellung der rechtlichen Grundlagen ergibt sich ein sehr breites Aufgabenspektrum der Agrarbezirksbehörde Bregenz, das eine aktive Rolle für die Entwicklung der ländlichen Räume in Vorarlberg verdeutlicht:

- Jährlich werden hunderte Investitionsprojekte auf landwirtschaftlichen Betrieben und auf Alpen beratend und finanziell unterstützt.
- Ein ganz wichtiger Bereich ist das ländliche Wegenetz, das rund 1.900 Kilometer lang ist; hier geht es darum, Bewirtschaftern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern vorwiegend im Berggebiet eine möglichst sichere Verkehrsanbindung langfristig sicherzustellen. Die Projekte umfassen die rechtliche Beratung/Betreuung der derzeit 634 Güterweggenossenschaften und die technische und finanzielle Unterstützung von Wegebauprojekten; im Sinne von „one stop shop“ werden auch Mountainbikerouten (die auch auf Güterwegen verlaufen) technisch und finanziell unterstützt.
- Die Agrarbezirksbehörde Bregenz ist Bewilligungsstelle für eine ganze Reihe von Projekten für das nun zu Ende gehende und das demnächst startende „Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020“.

- Das Leader-Programm wird von der Agrarbezirksbehörde Bregenz seit 1995 betreut und hat mehrere hundert innovative Projekte für die Entwicklung der ländlichen Räume finanziell unterstützt.
- Mehr als 400 Agrargemeinschaften „überziehen“ das Land; die Agrarbezirksbehörde Bregenz ist Aufsichtsbehörde und bearbeitet laufend Regulierungen und/oder die Prüfung von Weiderechtsübertragungen.
- Flurbereinigungsverfahren wirken durch die Neuordnung in der Struktur von Grundstücken und Rechten sehr langfristig.
- Die Sanierung von Rutschhängen und von Kleinentwässerungen helfen, die Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln; gerade angesichts des hohen Bodenverbrauchs sind das wertvolle technische Maßnahmen.
- Das Alppersonal wird von der Agrarbezirksbehörde Bregenz in arbeitsrechtlicher und finanzieller Hinsicht unterstützt, das hilft qualifiziertes Personal zu gewinnen und fördert insgesamt Kontinuität.
- In Behördenverfahren sind 2014 deutlich über 200 Gutachten erstattet worden.
- Wenn es Unwetter gibt, wickelt die Agrarbezirksbehörde Bregenz die Beihilfenverfahren ab.
- In der Agrarbezirksbehörde Bregenz ist die Geschäftsstelle der Grundverkehrslandeskommision, die 2014 rund 700 Bewilligungsverfahren und mehr als 2.000 Negativbescheinigungen erledigt hat.

#### Abgrenzung zu den Bezirkshauptmannschaften

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz ist eine gesetzlich eingerichtete Behörde für die Vollziehung der Bodenreformgesetze, die Bezirkshauptmannschaften erledigen in erster Instanz nahezu alle Angelegenheiten der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Es ergeben sich daher keine Aufgabenüberschneidungen. Die Zusammenarbeit liegt vor allem dort, wo in Behördenverfahren von der Agrarbezirksbehörde Bregenz Fachgutachten angefordert werden (z.B. Landwirtschaft, landwirtschaftlicher Wasserbau, Güterwegebau, etc.). Im Förderungsbereich sind die Schnittstellen zwischen Güterwegebau und Forstwegebau klar definiert.

#### Abgrenzung zur Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg ist eine Interessenvertretung. Die Agrarbezirksbehörde Bregenz nimmt das „öffentliche Interesse“ an einer zeitgemäßen Agrarstruktur durch die Vollziehung der Bodenreformgesetze wahr. Dies äußert sich auch in der sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Gutachtertätigkeit in Behördenverfahren, wo es im Rahmen einer Entscheidung um die Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen geht.

Ein sehr gut geordnetes Zusammenarbeitsfeld von Landwirtschaftskammer und Agrarbezirksbehörde Bregenz sind die Förderungen von Investitionen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Die Agrarbezirksbehörde Bregenz ist die Bewilligungsstelle (Förderungsstelle) und koordiniert die Bearbeitung der Förderungsprojekte insbesondere zwischen der Agrarbezirksbehörde Bregenz und der Landwirtschaftskammer. Die Kernkompetenz der Landwirtschaftskammer – die betriebswirtschaftliche Beratung – wird dabei von der Landwirtschaftskammer erbracht und fließt wesentlich ins Förderungsverfahren ein. Dieses beginnt mit einem Antrag an

die Agrarbezirksbehörde Bregenz und mündet nach den aus den Förderungsbestimmungen vorgegebenen Antragsprüfungen in einer Förderungsbewilligung durch die Bewilligungsstelle. Nach Prüfung der antrags- und bewilligungsgemäßen Umsetzung der Projekte erfolgt die Bewilligung von Förderungszahlungen.

#### Abgrenzung zur Abteilung Landwirtschaft

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz ist eine der Abteilung Landwirtschaft im Amt der Landesregierung nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgabenabgrenzung lässt sich grob so charakterisieren, dass die Abteilung Landwirtschaft für die Unterstützung der Landwirtschaftspolitik und daher stark für strategische Aufgaben und die Agrarbezirksbehörde Bregenz für das „operative Geschäft“ zuständig ist.

#### **5. Könnten diese Aufgaben nicht von einer (oder ggf. mehreren) der unter Punkt 4. genannten Institutionen wahrgenommen werden?**

Es gibt in Vorarlberg eine Behörde für die Vollziehung der Bodenreformgesetze, das ist die Agrarbezirksbehörde Bregenz. Bei einer Verteilung der hoheitlichen Aufgaben der Agrarbezirksbehörde Bregenz auf die Bezirkshauptmannschaften müssten dafür die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden und würde dies wohl einen Know-how-Aufbau in allen Bezirkshauptmannschaften notwendig machen.

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg ist Interessenvertretung und keine Behörde für die Vollziehung der Bodenreformgesetze. Die bedeutendsten (und finanziell gewichtigen) Förderungsverfahren basieren auf Förderungsgrundlagen des Bundes. Hier ist die Förderungsabwicklung weitgehend den Ländern (und nicht den Landwirtschaftskammern) übertragen. Im Übrigen ist es das Ziel, die Förderungsverfahren möglichst zu konzentrieren, um den hohen administrativen Aufwand (insbesondere für EU kofinanzierte Maßnahmen) möglichst effizient leisten zu können und um ein rasches, aussagekräftiges Monitoring zu ermöglichen.

Wenn die Abteilung Landwirtschaft im Amt der Landesregierung die Aufgaben der Agrarbezirksbehörde Bregenz übernehmen sollte, müssten jedenfalls die gesetzlichen Grundlagen und zur Erledigung der Aufgaben die erforderlichen Ressourcen geschaffen werden.

#### **7. Entsprechen diese allenfalls gegebenen „Doppelgleisigkeiten“ aus Ihrer Sicht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?**

Laut Mitteilung der Agrarbezirksbehörde Bregenz und wie aus der Antwort zur Frage 4. bis 6. ersichtlich ist, ergeben sich zwischen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, der Abteilung Landwirtschaft im Amt der Landesregierung und der Agrarbezirksbehörde Bregenz kaum mehr Doppelgleisigkeiten.

Anzumerken ist, dass die Gefahr von Doppelgleisigkeiten aus Erfahrung dort vermehrt gegeben ist, wo sehr verwandte oder gleiche Aufgaben an mehreren Stellen erledigt werden. Für eine hohe Verwaltungseffizienz ist seit Jahren angestrebt und auch für die Zukunft geplant, gleiche Aufgaben möglichst zu konzentrieren. Genau das ist bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz der Fall. In behördlichen Verfahren nach dem

Flurverfassungsgesetz ist der Agrarbezirksbehörde Bregenz eine Kompetenzkonzentration übertragen. In vielen Förderungsbereichen des „Programms für ländliche Entwicklung Österreich 2014 – 2020“ fungiert die Agrarbezirksbehörde Bregenz als „one stop shop“.

**8. Wer ist politisch direkt verantwortlich für die ABB?**

Nachdem die Agrarbezirksbehörde Bregenz der Abteilung Landwirtschaft im Amt der Landesregierung nachgeordnet ist, ist Landesrat Ing. Erich Schwärzler politisch direkt für die Agrarbezirksbehörde Bregenz verantwortlich.

**9. Wie viele Mitarbeiter sind bei der ABB beschäftigt (in Vollzeitäquivalenten) und wie hoch sind die Personalkosten, die dadurch jährlich entstehen?**

Laut Auskunft der Agrarbezirksbehörde Bregenz weist diese Dienststelle derzeit 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (43,8 Vollzeitäquivalente) auf. Die Personalkosten für das Jahr 2014 betragen laut dem von der Abteilung Finanzangelegenheiten im Amt der Landesregierung jährlich erstellten Betriebsabrechnungsbogen 5,079 Millionen Euro. Abzüglich der Pensionszahlungen in der Höhe von 1,674 Millionen Euro betragen die Personalkosten für das aktive Personal 3,405 Millionen Euro.

**10. Wie hoch sind die sonstigen Verwaltungskosten, die durch die ABB anfallen?**

Laut Information der Agrarbezirksbehörde Bregenz betragen die Sachkosten laut dem von der Abteilung Finanzangelegenheiten im Amt der Landesregierung für das Jahr 2014 erstellten Betriebsabrechnungsbogen 299.000 Euro. Die kalkulatorischen Kosten (insbesondere Versorgungsbezüge der Beamten, Abfertigungen für Angestellte und AfA) beliefen sich auf insgesamt 1,438 Millionen Euro. Die Sekundärkosten (auf alle Abteilungen anteilig umgelegte Kosten der Landesverwaltung) betragen 512.000 Euro.

**11. Gibt es ein Organigramm der ABB? Wenn ja, bitten wir um Anführung desselben?**

Das von der Personalabteilung im Amt der Landesregierung aktuell zur Verfügung gestellte Organigramm der Agrarbezirksbehörde Bregenz ist der Beilage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ing. Erich Schwärzler  
Landesrat

**Agrarbezirksbehörde  
Bregenz**

**Amtsvorstand:  
DI Walter Vögel**

**Abteilung I –  
Hauptverwaltung**

**Leiter:  
Ing. Erich Freydl**

**Abteilung II – Recht**

**Leiter:  
Dr. Klaus Nigsch**

**Abteilung III –  
Ländl. Entwicklung,  
Idw. Wasserbau**

**Leiter:  
DI Ulrich Ströhle**

**Abteilung IV –  
Förderung**

**Leiter:  
Ing. Alois Moosbrugger**

**Abteilung Va –  
Ländliches Wegenetz**

**Leiter:  
DI Wolfgang Burtscher**

**Abteilung VI –  
Alpwirtschaft,  
Elektrifizierung,  
Elementarschäden**

**Leiter:  
Dr. Franz Peter**